



---

### Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Aachen

vom 15. Juli 2022

# Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Aachen vom 15. Juli 2022

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210 a), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

|                                                                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1   Aufgaben des Fachbereichs</b>                                                                             | <b>3</b> |
| <b>§ 2   Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen</b>                                                        | <b>3</b> |
| <b>§ 3   Fachbereichsrat</b>                                                                                       | <b>3</b> |
| <b>§ 4   Studienbeirat</b>                                                                                         | <b>3</b> |
| <b>§ 5   Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans</b>                                          | <b>4</b> |
| <b>§ 6   Beirat</b>                                                                                                | <b>4</b> |
| <b>§ 7   Geschäftsordnung</b>                                                                                      | <b>4</b> |
| <b>§ 8   Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent;<br/>weitere Ausschüsse und Kommissionen</b> | <b>4</b> |
| <b>§ 9   Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs</b>                                                           | <b>5</b> |
| <b>§ 10   Prüfungsordnungen</b>                                                                                    | <b>5</b> |
| <b>§ 11   Änderung der Fachbereichsordnung</b>                                                                     | <b>6</b> |
| <b>§ 12   Inkrafttreten und Veröffentlichung</b>                                                                   | <b>6</b> |

## § 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Bauingenieurwesen erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

## § 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat oder die Dekanin bzw. der Dekan,
- der Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob eine Dekanin bzw. ein Dekan den Fachbereich leitet oder zu diesem Zweck ein Dekanat gebildet wird. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

## § 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. drei studentischen Vertreterinnen oder Vertretern; dies können die drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitglieder sein,
3. zwei Vertretern oder Vertreterinnen aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Der Studienbeirat wird in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 WO mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

## **§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans**

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

## **§ 6 | Beirat**

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und Industrie zusammen. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung. Hierzu gehört insbesondere die Beratung zu Fragen des Lehrangebots und des Studienkonzepts.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Die Sitzungen sind für Mitglieder des Fachbereichs öffentlich.

(5) Näheres soll in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

## **§ 7 | Geschäftsordnung**

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

## **§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen**

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftsrat delegieren.

(6) Das Dekanat ernennt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1f in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen vom 26. August 2021 (FH-Mitteilung Nr. 74/2021), in der jeweils geltenden Fassung, für jeden Studiengang des Fachbereichs eine Studiengangleitung. In der Regel besteht die Studiengangleitung aus einem Professor oder einer Professorin sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

(7) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

## § 9 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 LGG NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll – in dem Jahr, in dem sie mit der Wahl nach §§ 29, 30 Wahlordnung zusammenfällt (Dekanatswahlen) – in der Wahlversammlung des neu gewählten Fachbereichsrates stattfinden. In der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates ist auf die anstehende Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

## § 10 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

## § 11 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (8 Stimmen) des Fachbereichsrates.

## § 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 28. August 2008 (FH-Mitteilungen Nr. 107/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12. Juni 2018 (FH-Mitteilung Nr. 80/2018), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 29. September 2021.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15. Juli 2022

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel